

# Nutzungsordnung für Smartgeräte

## Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch, Tablets oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

## § 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei wichtigen Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Klassenfahrten) ist das Mitführen von Smartgeräten für Schülerinnen und Schüler verboten.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartgeräte-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

## § 2

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Schulschluss wieder ausgehändigt.

Bei wiederholten Verstößen kann es einbehalten werden und bei der Lehrkraft von den Eltern abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Smartgeräte-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Arbeit oder den Test abgeben. Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung der Smartgeräte nach jugendgefährdenden Inhalten.

### § 3

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 2 beschrieben einleiten.

---

Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 01.03.2023, CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

---

## Erklärung

Ich/wir habe/n die Nutzungsordnung für Smartgeräte gelesen und zur Kenntnis genommen.

---

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten